



Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen

Die Schweizer Informatiker Gesellschaft (SI) bedankt sich für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen.

Einleitung

Die Schweizer Informatiker Gesellschaft (SI) **begrüss**t die Revisionsvorlage und deren Hauptziel, die Schaffung von **Wettbewerb zu fairen Bedingungen** in allen wesentlichen Telekommunikations-Märkten, insbesondere in denjenigen für schnelle Internet- und Datendienste (Breitbanddienste). Die hierzu gewählten Mittel, nämlich die Entbündelung der letzten Meile und die Unterstellung der Mietleitungen unter das Interkonnectionsregime, sind nicht nur die einzigen, die in der aktuellen Situation zur Verfügung stehen, sondern sie sind für die Erreichung der verfolgten Zielsetzung auch besonders geeignet. **Nur mit der Entbündelung der letzten Meile und der Unterstellung der Mietleitungen unter das Interkonnectionsregime lässt sich Wettbewerb in allen Bereichen des schweizerischen Telekommunikationsmarktes flächendeckend herstellen, so dass insbesondere auch die Randregionen davon profitieren.**

Das 1997 beschlossene und von allen politischen Parteien mitgetragene Schweizer Fernmeldegesetz (FMG) sieht vor, dass „der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden“. **Das Gesetz wollte und will diese Ziele ausdrücklich durch die Schaffung von Wettbewerb erreichen** (Art. 1 Abs. 2 lit. c FMG).

Seit dem 1. Januar 1998 hat sich die Umsetzung des FMG im geöffneten Markt der Sprachtelefonie (Fest- und Mobilbereich) als **durchschlagender Erfolg** erwiesen. Die Preise für Telefongespräche sind massiv gefallen und Mobilfunkgeräte werden meist gratis abgegeben. Die gesetzlich verankerte Grundversorgung wurde durch diese Öffnung des Marktes für Sprachtelefonie in keiner Weise beeinträchtigt.

Aus Sicht der SI sind daher die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen betreffend Art. 1 lit. c-e, Art. 43 Abs. 1 lit. a^{bis} und lit. a^{ter} sowie Art. 48 lit. a der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) vorbehaltlos zu begrüßen.

Ebenso zu begrüßen ist die im FMG mit den neuen Bestimmungen von Art. 10a sowie Art. 11 Abs. 1^{bis} vorgesehene Einführung einer sogenannten **ex-ante-Regelung**, welche es der ComCom ermöglicht, von sich aus auf denjenigen Märkten, auf denen Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen.

Gewisse Vorbehalte sind demgegenüber hinsichtlich verschiedener Vorschläge im Revisionsentwurf des FMG anzubringen, die den **Konsumenten- und Datenschutz** betreffen. Die hier vorgeschlagenen Lösungen erscheinen zum Teil als zu wenig wirksam, indem sie das zugrundeliegende Problem nicht lösen, oder zu wenig differenziert, indem auf die unterschiedliche Situation der verschiedenen Arten von Telekom-Anbieter keine Rücksicht genommen wird.

Was die **Revision der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)** anbelangt, so verdienen die Vorschläge des Bundesrates **Unterstützung** und stellen eine sinnvolle Anpassung der entsprechenden Regelungen an neuere Entwicklungen dar.

Teil A: Zur Verordnung über Fernmeldedienste

Die zentralen Neuerungen, die mit der Revision der FDV angestrebt werden, sind die Entbündelung der letzten Meile sowie die Unterstellung der Mietleitungen unter das Interkonnektionsregime.

Vorab ist jedoch festzuhalten, dass der Entscheid des Bundesrates, diese Massnahmen durch eine Revision der FDV einzuführen, und nicht im Rahmen der Revision des FMG, richtig ist und daher unsere Zustimmung findet.

Nur mit der Revision der FDV, welche wesentlich schneller durchzuführen ist, als die Gesetzesrevision, kann dem dringenden Handlungsbedarf entsprochen werden, der in Bezug auf die Entbündelung der letzten Meile sowie die Unterstellung der Mietleitungspreise unter die Interkonnektionsregelungen besteht. Diese Massnahmen sind für die Schaffung von fairen Wettbewerbsbedingungen speziell für den sich zur Zeit dynamisch entwickelnden Markt der Breitbanddienste für den schnellen Internetzugang und die schnelle Übertragung von grossen Datenmengen von zentraler Bedeutung. Ohne diese Massnahmen besteht die Gefahr, dass die neuen Telekom-Anbieter in diesen Märkten wegen der von Swisscom einseitig zu ungunsten der neuen Telekom-Anbieter und deren Kunden diktierten Bedingungen verdrängt werden. Und dadurch würde das Ziel des FMG (Art. 1 Abs. 2 lit. c), durch die Schaffung von Wettbewerb das Angebot von vielfältigen, preiswerten, qualitativ hochstehenden sowie national und international konkurrenzfähigen Fernmeldediensten sicherzustellen, verfehlt.

Sollte sich jedoch der Bundesrat gezwungen sehen, aufgrund von aktuellen Strömungen gegen Liberalisierungen bzw. vorhandener Opposition gegen die Auffassung der Rechtmässigkeit der Einführung der Entbündelung durch eine FDV Revision, sich gegen eine vollständige Einführung der Entbündelung über die Revision der FDV zu entscheiden, so ist minimal sicherzustellen, dass:

- a) Mietleitungen
und
- b) Der schnelle Bitstromzugang (Bitstream-Access).

über die Revision der FDV dem Interkonnektionregime unterstellt werden.

Teil B: Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln der Vernehmlassung betreffend das FMG

1. Zu Art. 3 lit. d^{bis}: Zugang

Die SI ist mit der begrifflichen Annäherung an die Rechtsgrundlagen in der EU einverstanden, unter der Voraussetzung, dass der Begriff des Zugangs präzisiert wird. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit notwendig. Diese notwendige Präzisierung kann dadurch erreicht werden, dass die allgemeine Definition des Zugangsbegriffes, wie in Art. 2 lit. a der EU-Zugangsrichtlinie, durch eine beispielhafte Aufzählung von Fällen ergänzt wird, welche unter den Begriff des Zugangs fallen. Durch dieses Vorgehen lassen sich in Zukunft verunsichernde und lähmende Diskussionen, wie sie im Zusammenhang mit der Frage entstanden sind, ob der Bundesrat die Kompetenz habe, die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses als Fall der Interkonnektion zu definieren, von allem Anfang an weitgehend verhindern.

2. Zu Art. 3 lit. e: Interkonnektion

In Übereinstimmung mit der Anpassung des Begriffes ‚Zugang‘, ist konsequenterweise die Anpassung der Begriffsdefinition der Interkonnektion entsprechend dem in der EU verwendeten Begriff der Zusammenschaltung erforderlich. Der Wortlaut muss daher gemäss dem angestrebten Ziel, der Angleichung an die EU-Definition, angepasst werden.

3. Zu ex-ante-Regulierung

Die im geltenden FMG verankerte Regelung zur Festlegung der Bedingungen, zu denen marktbeherrschende Anbieterinnen ihren Mitbewerberinnen Interkonnektion (oder, nach neuer Terminologie, Zugang) gewähren müssen, ist unbefriedigend und hat sich nicht bewährt. Die Fälle, in denen zwischen der zur Interkonnektion verpflichteten Anbieterin und der Anfragerin keine Einigung zustande kam und die der ComCom zur Beurteilung unterbreitet wurden, waren zahlreich und hatten zum Teil Jahre dauernde Verfahren zur Folge. Da die allgemein in Verwaltungsverfahren geltenden Regelungen über den einstweiligen Rechtsschutz nur ungenügend griffen, wurden die betroffenen neuen Anbieterinnen im Wettbewerb während oft längerer Zeit massiv benachteiligt.

Ferner wurden sie im Rahmen der langen Interkonnektionsverfahren mit einem grossen Kostenrisiko (hohe nach Aufwand berechnete Gebühren von BAKOM und ComCom; eventuelle Parteientschädigung an Swisscom, wenn das Verfahren nicht oder nicht vollständig gewonnen werden konnte) belastet. Nur die wenigsten der neuen Telekom-Anbieterinnen verfügen überhaupt über die finanziellen Mittel, um ein solches Verfahren auf sich zu nehmen.

Die beabsichtigte Einführung einer ex-ante-Beurteilung des Standardangebotes von marktbeherrschenden Anbieterinnen ist daher ein längst überfälliger Schritt, welcher für die effiziente und rasche Umsetzung der weiteren Marktöffnungsbestrebungen unumgänglich ist, aber auch ein erwünschter Schritt zur Konvergenz der Schweizerischen mit der europäischen Telekom-Gesetzgebung darstellt.

4. Art. 11b: Verbot der Bündelung von Diensten

Die Regelung ist zu begrüßen.

Den marktbeherrschenden FDAs wird mit diesem Artikel untersagt, Dienste beliebig zu bündeln. In der Vergangenheit hat gerade die Swisscom Kunden mit möglichst langen Vertragsdauern an sich gebunden, indem Monopol-Dienste, die nur die Swisscom anbieten kann, einzig in Verbindung mit anderen Swisscom-Diensten von den Kunden bezogen werden können (Bündelung von Diensten). So kann heute allein die Swisscom-Gruppe mit ihren Tochtergesellschaften ein ISDN-Angebot mit einem vergünstigten Internet-Angebot bündeln. Im Wachstumsmarkt der Breitband-Internetdienste verschafft sie sich dadurch einen einzigartigen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen FDAs.

Teil C: Zur Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich

Die vorgesehenen Änderungen zur AEFV geben aus Sicht der SI zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Sie erscheinen als sinnvoll und den Vorschlägen des Bundesrates kann gefolgt werden.